

## Das FGS – Kassenbuch und das Finanzamt

GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) – was bedeutet das:

Unsere Programme entsprechen den Vorgaben der Finanzämter ab dem 01.01.2016 (GDPdU) soweit die Regeln auch von Ihrer Seite eingehalten werden.

Ab der Kassenbuchversion 6.0.3.1 vom 03.04.2015 haben Sie die Möglichkeit, Ihre Dateneingaben festzuschreiben, d.h., nach erfolgreicher Eingabe der Belege überprüfen Sie diese nochmals und gehen dann im Programm unter „Daten\Festschreibung“ zum unwiderruflichen Speichern der Daten.

Dies bedeutet, dass nach der Festschreibung, die Datensätze weder gelöscht noch verändert werden können.

Wir empfehlen Ihnen dies täglich, nach der Eingabe der Belege, zu machen.

Sollten Sie trotzdem nach der Festschreibung Fehler bei der Eingabe entdecken, müssen Sie diese über Stornobuchungen ausgleichen und auch hier bitte wieder diese Buchungen festschreiben.

Ein Kassenbuch sollte möglichst über das ganze Jahr mit dem Anfangsbestand (= Endbestand vom Vorjahr) beginnen und dann die Belege mit fortlaufender Nummerierung eingegeben werden. Eine regelmäßige Datensicherung der einzelnen Bücher (Dateien mit der Endung „Cdb“) ist zu empfehlen und ein abgeschlossenes Kassenbuch und die dazugehörigen Belege sind nach dem Gesetz für 10 Jahre aufzubewahren.

**Achtung:** Die einzelnen Bücher können nur mit einer Version „FGS Cashbook“ (auch Freeware Version) geöffnet werden. Eine Änderung der eingegebenen Daten ist somit nicht möglich.

Falls Sie nun eine Steuerprüfung haben, kann der Betriebsprüfer jederzeit über die Exportfunktion sämtliche Daten in eine Excel-, Access- oder Text-Datei exportieren und prüfen. Außer dem kompletten Datensatz des Belegs ist in dieser exportierten Datei auch das Datum und die Uhrzeit der Festschreibung gespeichert.